

R 9812

## Rechtsprechungsdokumentation

**Gericht:**

- Thür. VerfGH     Thür. OVG  
 VG Gera         VG Meiningen     VG Weimar

**Entscheidungsart:**

- Beschluss         Urteil

**Entscheidungsdatum:**

12.12.2000

**Aktenzeichen:**

2 KO 802/98

**Sachgebiet:**

446

(ggf. Nummern  
nach Zählkarte)

**Rechtsquellen:**

GG Art. 16a, AusIG § 51 Abs. 1

**Stichworte:**

Asyl, Togo, Asylantrag, Asylantragstellung, exilpolitische Tätigkeiten, Mitgliedschaft in Oppositionspartei, Exilorganisation, Demonstration

**Leitsätze:**

Die bloße Stellung eines Asylantrags in der Bundesrepublik Deutschland begründet für unverfolgt ausgewanderte togoische Staatsangehörige für den Fall der Rückkehr nach Togo nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr, politisch verfolgt zu werden.

Gleiches gilt grundsätzlich für exilpolitische Tätigkeiten; ausnahmsweise mag dies anders sein, wenn es sich um eine exponierte - also spektakuläre, herausgehobene und nachhaltige - politische Tätigkeit handelt. Die bloße Mitgliedschaft in togoischen Oppositionsparteien bzw. deren Exilorganisationen mit Sitz in Deutschland und die Ausübung eines rein organisationsinternen Amtes (wie das eines Schriftführers oder Schatzmeisters) und/oder die Teilnahme an gegen das togoische Regime gerichtete Demonstrationen, Versammlungen und ähnlichen Veranstaltungen sind keine exponierte exilpolitische Tätigkeit in diesem Sinne.

**Vorinstanz**

**(Gericht, Entsch.dat., Az.):**

**Rechtsmittelinstanz**

**(Gericht, Entsch.dat., Az.):**

**Fundstellen :**

---

# THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



**- 2. Senat -**

2 KO 802/98

---

Verwaltungsgericht Weimar

- 7. Kammer -

7 K 20715/94.We

## Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED],

Gemeinschaftsunterkunft [REDACTED]

**Kläger und Berufungsbeklagter**

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin Barbara Ginsberg,  
Sömmeringstraße 33, 50823 Köln

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den

Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

**Beklagte**

**beteiligt**

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

**Berufungskläger**

**wegen**

Asylrechts,  
hier: Berufung

---

---

hat der 2. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Graef, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schwachheim und den an das Gericht abgeordneten Richter am Verwaltungsgericht Sobotta

am 12. Dezember 2000 **b e s c h l o s s e n**:

Auf die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar vom 24. Januar 1996 – 7 K 20715/94.We – teilweise abgeändert und die Klage insgesamt abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des gesamten Verfahrens zu tragen.

Der Beschluss ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der jeweils festgesetzten erstattungsfähigen Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

## **G r ü n d e**

### **I.**

Der im Jahre [REDACTED] geborene Kläger ist togoischer Staatsangehöriger. Seinen Angaben zufolge reiste er am [REDACTED] vom Flughafen Lomé aus auf dem Luftwege (mit einer Zwischenlandung in Frankreich) nach Frankfurt am Main, wo er am [REDACTED] eintraf. Am [REDACTED] stellte er bei der Außenstelle [REDACTED] des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge einen Asylantrag

und trug bei seiner mündlichen Anhörung am [REDACTED] zur Begründung seines Asylbegehrens im Wesentlichen vor:

Er sei Mitglied der CDPA (Convention Démocratique des Peuples Africains) und bei dieser als Sicherheitskraft beschäftigt gewesen; gelegentlich sei er auch mit einem Lautsprecherwagen herumgefahren und habe Versammlungen u. ä. angekündigt. Er sei im [REDACTED] und bereits zuvor einmal auf der Straße von mehreren Männern zusammengeschlagen worden. Das eine Mal sei dies vor einem Büro der RPT gewesen; dabei habe man sein Motorrad gestohlen. Am [REDACTED] habe er seine Freundin besucht, die in der Nähe einer Militärbasis gearbeitet habe. Wegen einer Schießerei hätten beide nicht nach Hause zurückkehren können, sondern im Büro der Freundin übernachten müssen. Am nächsten Morgen hätten sie sich dann nach Hause begeben wollen. Auf dem Weg seien sie von einem Militärangehörigen verfolgt worden. In der Wohnung der Freundin angekommen, seien kurze Zeit später mehrere Militärangehörige aufgetaucht und hätten ihn – den Kläger – nach seinem Ausweis gefragt. 15 Minuten, nachdem die Militärs die Wohnung verlassen hätten, sei erneut eine Gruppe Militärangehöriger erschienen, die ihn geschlagen hätten. Die Mutter der Freundin habe sie dann dazu gebracht, mit den Schlägen aufzuhören. Am Nachmittag sei einer der Schläger wiedergekommen und habe ihm erklärt, dass er deswegen verprügelt worden sei, weil er eine Jeans getragen habe, ebenso wie die Terroristen, die am Vortage die Schießerei angezettelt hätten. Aus diesem Grunde habe ihn das Militär verwechselt. Mit anderer Kleidung sei er – der Kläger – dann zu sich nach Hause gegangen. In der Nacht habe er plötzlich einen Militärlastwagen vorfahren hören. Es seien Militärangehörige ausgestiegen und in den Hof gekommen. Er habe dann gehört, dass einer der Militärs gefragt habe, ob er – der Kläger – nicht der junge Mann sei, der der CDPA angehöre. Eine andere Stimme, die er als diejenige seiner Freundin erkannt habe, habe diese Frage bejaht. Daraufhin sei er sich der Situation bewusst geworden und durch ein Fenster ins Nachbarhaus geflohen. Er habe sich dort bei einem Freund versteckt gehalten und erfahren, dass die Militärs seine Wohnung durchsucht hätten. Am nächsten Tage, dem [REDACTED], sei ein alter Schulfreund, der Offizier gewesen sei, bei dem Freund aufgetaucht und habe ihm mitgeteilt, dass er das Land verlassen müsse, weil er gesucht würde; wenn man ihn finde, werde er exekutiert. Der Offizier habe dann alles für die Ausreise Notwendige arrangiert und das Flugticket besorgt.

---

Befragt, weshalb bis zu seiner Ausreise noch fast ein Monat vergangen sei, teilte der Kläger mit, dass die Grenzen geschlossen gewesen seien. Bei der Ausreise habe es dann aber keine Probleme gegeben. Der befreundete Offizier habe alle Formalitäten erledigt; auf dem Weg zum Flugzeug habe er keine offiziellen Kontrollstellen passieren müssen, sondern es auf anderem Wege erreicht. Flugticket und Reisepass seien ihm in Deutschland gestohlen worden.

Mit Bescheid vom [REDACTED] lehnte die Beklagte den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse i. S. d. § 53 AuslG nicht vorlägen. Zugleich forderte sie den Kläger unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung auf, das Bundesgebiet zu verlassen.

Zur Begründung führte sie u. a. aus, dass das Asylvorbringen des Klägers bereits nicht glaubhaft sei. Seine Schilderung, Soldaten hätten zunächst seine Papiere kontrolliert, seien dann abgezogen und später wiedergekommen, um ihn zu schlagen, sei nicht nachvollziehbar; unglaubhaft sei in diesem Zusammenhang auch, dass die Soldaten auf Grund der verbalen Äußerung der Mutter das Schlagen eingestellt haben sollen. „Völlig absurd“ sei des weiteren der Vortrag, dass am Nachmittag ein Soldat in Zivil gekommen sei, der dem Kläger mitgeteilt habe, er sei wegen der Jeans als Terrorist verdächtigt worden. Widersprüchlich sei ferner die Schilderung des angeblichen nächtlichen „Besuches durch das Militär“, u. a. deswegen, weil es nicht einleuchte, dass die Soldaten die Freundin des Klägers mitgenommen haben sollen; denn die Adresse des Klägers hätte doch spätestens bei der vorangegangenen Personenkontrolle ermittelt worden sein müssen.

Neben weiteren Ungereimtheiten bestünden auch im Hinblick auf die Behauptung des Klägers, ein befreundeter Offizier habe ihm bei der Ausreise geholfen, erhebliche Zweifel an deren Glaubhaftigkeit. Derartiges Vorbringen gehöre unterdessen zum Standardvorbringen togoischer Staatsangehöriger. Überdies wäre es für einen Offizier wohl viel zu gefährlich, jemandem bei der Ausreise über den internationalen Flughafen Lomé zu helfen, weil ihm bei Entdeckung die Todesstrafe drohte. Insgesamt sei der Vortrag des Klägers arm an Details, vage und oberflächlich und enthalte Widersprüche, die er nicht habe überzeugend ausräumen können.

---

Gegen diesen ihm am [REDACTED] zugestellten Asylbescheid hat der Kläger am [REDACTED] Klage erhoben und ist der Bewertung seines bisherigen Vorbringens als unglaubhaft entgegengetreten.

Mit am [REDACTED] beratenem Gerichtsbescheid hat das Verwaltungsgericht der Klage teilweise stattgegeben und die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass bezüglich des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Hinsichtlich der begehrten Anerkennung als Asylberechtigter hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt:

Das Gericht sei der Überzeugung, dass der Kläger mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vor seiner Ausreise aus Togo keiner politischen Verfolgung ausgesetzt gewesen sei. Während des gesamten Verfahrens habe es seinem Vortrag an der erforderlichen Konsequenz, Folgerichtigkeit und Nachvollziehbarkeit gefehlt. Er sei in wesentlichen Teilen, die gerade die Umstände des eigenen Lebensbereichs des Klägers betreffen, vage, realitätsfern oder widersprüchlich und daher insgesamt unglaubhaft. So sei – selbst wenn der vorgelegte Parteiausweis echt sei – der Vortrag des Klägers zur Mitgliedschaft in der CDPA unstimmig. Während seiner Anhörung durch die Beklagte am [REDACTED] habe er behauptet, bereits seit zwei Jahren Mitglied dieser Partei zu sein; der Parteiausweis weise jedoch als Datum des Parteieintritts den [REDACTED] aus. Auch die von ihm vorgelegten Vorladungen, die er bekommen haben wolle, belegten die behauptete Verfolgungsgefahr nicht, weil sie nach den Erkenntnissen des Gerichts unecht seien. Im Übrigen schließe sich das Gericht den Feststellungen und der Begründung des angefochtenen Asylbescheids an. Auch aus dem ergänzenden Vortrag des Klägers, bei dem es sich ohnehin teilweise um bloße Mutmaßungen handele, ergebe sich nichts, was sein Vorbringen in tatsächlicher Hinsicht als hinreichend substantiiert und glaubhaft erscheinen lasse.

Nach Zustellung des Gerichtsbescheids am [REDACTED] hat der Kläger mit am 26. April 1995 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt. In der Verhandlung hat er sein bisheriges Vorbringen zu seinem behaupteten Asylschicksal ergänzt und vertieft: Der von ihm vorgelegte Parteiausweis, der auf den [REDACTED] datiert ist, sei ein Zweitausweis; er sei bereits seit [REDACTED] Mitglied der CDPA gewesen. Die dem Gericht über das Aus-

wärtige Amt übermittelte Auskunft der Parteizentrale, dass es keine Anhaltspunkte für eine Mitgliedschaft vor dem [REDACTED] gebe, müsse falsch sein, oder beruhe darauf, dass bei der CDPA nicht die erforderlichen Mitgliederlisten geführt würden. Er sei in Deutschland Mitglied der UR TT und habe an Demonstrationen teilgenommen.

Mit Urteil vom [REDACTED] hat das Verwaltungsgericht in gleicher Weise entschieden wie zuvor mit dem Gerichtsbescheid; es hat der Klage teilweise stattgegeben und die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass bezüglich des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Hinsichtlich der begehrten Anerkennung als Asylberechtigter hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es, seine Ausführungen im Gerichtsbescheid ergänzend, ausgeführt:

Es könne nach wie nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger vor seiner Ausreise aus seinem Heimatland politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen sei. Auch seine Angaben in der mündlichen Verhandlung rechtfertigten keine andere Beurteilung als in dem Gerichtsbescheid vom [REDACTED], auf dessen Inhalt zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen Bezug genommen werde. Was das Vorbringen zu der angeblichen Mitgliedschaft in CDPA betreffe, sei – selbst wenn man diese als gegeben unterstelle – nicht nachvollziehbar, wie einem derart unbekanntem Parteimitglied, von dessen Mitgliedschaft nicht einmal die eigene Parteizentrale wisse, politische Verfolgung wegen dieser Mitgliedschaft drohen solle.

Allerdings lägen im Falle des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vor, weil er wegen der Asylantragstellung in Deutschland bei Rückkehr nach Togo mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung ausgesetzt sei; insoweit werde ebenfalls auf die Ausführungen in dem Gerichtsbescheid vom [REDACTED] Bezug genommen.

Nach Zustellung des Urteils am [REDACTED] an den Kläger bzw. am [REDACTED] an den beteiligten Bundesbeauftragten haben sowohl dieser (am [REDACTED]) als auch jener (am [REDACTED] einem Montag) beim Verwaltungsgericht beantragt, die Berufung gegen das Urteil zuzulassen. Mit Beschluss vom [REDACTED] – hat der damals zuständig gewesene 4. Senat des Thüringer

---

Oberverwaltungsgerichts den Antrag des Klägers abgelehnt und zugleich auf Antrag des Bundesbeauftragten die Berufung zugelassen, soweit das Verwaltungsgericht die Beklagte verpflichtet hat, festzustellen, dass in der Person des Klägers Abschiebungshindernisse gemäß § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen: Die Berufung sei insoweit zuzulassen, weil das angegriffene Urteil hinsichtlich der Frage, ob unverfolgt ausgereiste togoische Staatsangehörige allein wegen der Asylantragstellung in Deutschland nach Rückkehr in ihr Heimatland einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden politischen Verfolgung ausgesetzt seien, von der inzwischen ergangenen Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts (Urteile vom 5. Dezember 1996 – 3 KO 136/96 und 3 KO 847/96 –) abweiche.

Der Bundesbeauftragte beantragt sinngemäß,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar vom 24. Januar 1996 – 7 K 20715/94.We – teilweise abzuändern und die Klage in vollem Umfange abzuweisen.

Der Kläger tritt der Berufung entgegen. Er beruft sich auf sein bisheriges Vorbringen, das durchaus glaubhaft und in dem ein relevantes Asylschicksal zu sehen sei. Unter Hinweis auf die einschlägigen Auskünfte zur Lage in Togo vertritt er weiterhin die Ansicht, dass er bereits der Asylantragstellung in Deutschland wegen bei Rückkehr in sein Heimatland gefährdet sei. Außerdem beteilige er sich seit Gründung der URTT an deren Veranstaltungen und Demonstrationen; solche exilpolitische Aktivität würden vom togoischen Regime intensiv beobachtet. Auch daraus resultiere die Gefahr politischer Verfolgung bei Rückkehr nach Togo.

Die Beklagte hat sich im Berufungsverfahren nicht zur Sache geäußert und stellt keinen Antrag.

Ergänzend wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung gewesen sind.

## II.

1. Der Senat kann über die Berufung gemäß § 130a Satz 1 VwGO durch Beschluss entscheiden. Die Voraussetzungen dieser Bestimmung sind gegeben. Denn der Senat hält die Berufung einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich. Die Beteiligten sind zu dieser Verfahrensweise auch vorher angehört worden. Sie sind darauf hingewiesen worden, dass der Senat zum einen in seinen Urteilen vom 28. September 1999 – 2 KO 534/97 und 2 KO 584/97 –, durch die den Berufungen des Bundesbeauftragten stattgegeben und die Klage der jeweiligen Kläger abgewiesen wurde, grundsätzlich entschieden hat, dass Staatsangehörige Togos, die in der Bundesrepublik Deutschland vergeblich um politisches Asyl nachgesucht haben, allein deswegen in ihrem Heimatland nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung zu befürchten haben, und dass er zum anderen (wie z. B. mit Urteil vom 25. Januar 2000 – 2 KO 131/97 – entschieden) die bereits vom 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vertretene Ansicht teilt, wonach eine nicht exponierte exilpolitische Tätigkeit eines togoischen Staatsangehörigen keinen Nachfluchtgrund darstellt, der zu einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden politischen Verfolgung führt. Zugleich sind die Beteiligten über die Absicht des Senats informiert worden, in Anknüpfung an diese Rechtsprechung der zugelassenen Berufung des Bundesbeauftragten durch einstimmigen Beschluss gemäß § 130a Satz 1 VwGO stattzugeben und die Klage insgesamt abzuweisen, und es ist ihnen unter Fristsetzung Gelegenheit gegeben worden, sich hierzu und abschließend zur Sache zu äußern.

2. Die zugelassene Berufung hat Erfolg. Denn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG liegen im Falle des Klägers nicht vor, und Abschiebungshindernisse i. S. d. § 53 AuslG sind nicht ersichtlich.

Nach § 51 Abs.1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das Verbot des § 51 Abs. 1 AuslG schützt damit – ebenso wie Art. 16a Abs. 1 GG – den Personenkreis der politisch Verfolgten und dient der Umsetzung des Art. 33 Nr. 1 des Abkommens über die

Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention) vom 28. Juli 1951 (BGBl. II 1953, S. 59). Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die den unbestimmten Rechtsbegriff des „politisch Verfolgten“ im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG a. F.) ausgefüllt hat, ist daher auch im Rahmen der Anwendung des § 51 Abs. 1 AuslG zu berücksichtigen. Die Erfordernisse dieser Bestimmung sind mit den Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter deckungsgleich, soweit es um die Frage der politischen Verfolgung geht (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 1993 – 9 C 50.92 –, NVwZ 1994, 500, m. w. N.). Auch gilt für die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG der gleiche Prognosemaßstab wie für eine Verfolgungsgefahr i. S. d. Art. 16a Abs. 1 GG (vgl. BVerwG, Urteile vom 5. Juli 1994 – 9 C 1.94 –, NVwZ 1995, 391, und vom 3. November 1992 – 9 C 21.92 –, BVerwGE 91, 150 [Leitsatz und S. 154], jeweils m. w. N.).

Den Schutz des § 51 Abs. 1 AuslG (wie des Art. 16a Abs. 1 GG) als politisch Verfolgter kann zum einen derjenige in Anspruch nehmen, der vorverfolgt, also wegen – bereits eingetretener oder unmittelbar drohender (vgl. dazu nur BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 – 2 BvR 502/86, 1000/86 und 961/86 –, BVerfGE 80, 315) – politischer Verfolgung, aus seinem Heimatland ausgereist ist und bei dem im Falle der Rückkehr in das Heimatland die Gefahr politischer Verfolgung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (sog. herabgestufter Prognosemaßstab, vgl. nur BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1997 – 9 C 9/96 –, BVerwGE 104, 97; BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 – 1 BvR 147/80, 181/80 und 182/80 –, BVerfGE 54, 341). Dabei kann sich die Gefahr politischer Verfolgung einer Person auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylherheblichen Merkmals verfolgt werden, das sie mit ihnen teilt, und wenn sie sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (zu dieser Gefahr der sog. Gruppenverfolgung vgl. nur BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 – 9 C 158.94 –, BVerwGE 96, 200 [202 f.], m. w. N.).

Zum anderen genießt derjenige den Schutz des § 51 Abs. 1 AuslG, der zwar unverfolgt aus seinem Heimatland ausgereist ist, dem aber auf Grund sog. Nachfluchtatbestände mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 3. November 1992 – 9 C 21.92 –, a. a. O., S. 154). Dies ist dann

---

der Fall, wenn „aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint“ ; unzumutbar kann eine Rückkehr in den Heimatstaat u. U. auch dann sein, wenn nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50% für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus; ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ einer politischen Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen (BVerwG, Urteil vom 5. November 1991 – 9 C 118/90 –, BVerwGE 89, 162 [169 f.]).

Bei der hier vorzunehmenden Prüfung, ob diese Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in der Person des Klägers vorliegen, wird der Prüfungsumfang nicht dadurch eingeschränkt, dass das Verwaltungsgericht seine Klage durch das angegriffene Urteil insoweit rechtskräftig abgewiesen hat, als sie auf Anerkennung als politisch Verfolgter gemäß Art. 16a Abs. 1 GG gerichtet gewesen ist. Die durch das verwaltungsgerichtliche Urteil ausgesprochene Rechtsfolge besteht in der Feststellung, dass dem Kläger auf Grund des festgestellten Sachverhalts ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nicht zusteht. Sie ist für den hier zu beurteilenden Anspruch auf Verpflichtung zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorgreiflich. § 51 Abs. 1 AuslG macht diesen Anspruch nicht von einer Anerkennung als Asylberechtigter abhängig. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil, soweit es rechtskräftig geworden ist, vielmehr lediglich Vorfragen beantwortet, die sich – soweit die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 16a Abs. 1 GG und des § 51 AuslG deckungsgleich sind – hinsichtlich des hier zu beurteilenden Anspruchs in gleicher Weise stellen. Die diesbezüglichen Ausführungen des Verwaltungsgerichts nehmen jedoch als Urteilelemente an der Rechtskraft nicht teil (BVerwG, Urteil vom 10. Mai 1994 – 9 C 501.93 –, BVerwGE 96, 24 [27]). Daher ist hier auch solchen Vorfragen nachzugehen, die das Verwaltungsgericht im Rahmen der Prüfung der Asylberechtigung des Klägers berücksichtigt und ihnen keine asylrelevante Bedeutung beigemessen hat. Darüber hinaus sind im Hinblick auf die Prüfung einer Verfolgungsgefahr i. S. d. § 51 AuslG etwaige – asylrechtlich nicht erhebliche – Nachfluchtgründe mit zu berücksichtigen.

---

Gemessen an diesen Maßstäben (vgl. dazu auch die Urteile des Senats vom 28. September 1999 – 2 KO 534/97 und 2 KO 584/97 –) liegen im Falle des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vor.

Der Senat geht zunächst in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsgericht davon aus, dass der Kläger sein Heimatland unverfolgt verlassen hat.

Bereits die Beklagte hat in dem angefochtenen Asylbescheid auf die Dürftigkeit und Widersprüchlichkeit der Schilderung des angeblichen Asylschicksals des Klägers hingewiesen. Diese Ausführungen hat das Verwaltungsgericht aufgegriffen und darüber hinaus dargelegt, dass – selbst wenn man zu Gunsten des Klägers von dessen Mitgliedschaft in der CDPA seit 1992 ausgehe – nichts dafür ersichtlich wäre, dass diese Mitgliedschaft, von der nicht einmal die eigene Parteizentrale etwas weiß, Außenstehenden bekannt sein und Anknüpfungspunkt politischer Verfolgung sein soll.

Der Senat teilt die Einschätzung der Beklagten und des Verwaltungsgerichts, dass der Vortrag des Klägers zu den Geschehnissen, aus denen er ein Asylschicksal herleitet, viel zu oberflächlich und vage, teilweise widersprüchlich ist, und schenkt ihm ebenfalls keinen Glauben. Der Kläger hat sein diesbezügliches Vorbringen im zweitinstanzlichen Verfahren auch weder ergänzt noch konkretisiert und selbst auf den in dem Anhörungsschreiben vom 15. September 2000 erteilten richterlichen Hinweis auf die an der Glaubhaftigkeit seines Vortrags bestehenden Zweifel nicht mehr reagiert, sondern sich darauf beschränkt, ergänzend zu seinen exilpolitischen Tätigkeiten vorzutragen.

Ist demnach davon auszugehen, dass der Kläger unverfolgt ausgereist ist, so ist für die Frage, ob ihm bei Rückkehr nach Togo politische Verfolgung droht, der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit im oben beschriebenen Sinne anzulegen.

Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts besteht im Falle des Klägers allerdings keine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass er bei Rückkehr nach Togo mit politischer Verfolgung rechnen muss. Dem Kläger stehen weder objektive noch subjektive Nachfluchtgründe zur Seite, die eine solche Verfolgungsgefahr begründen könnten.

Objektive Nachfluchtgründe beruhen auf Vorgängen oder Ereignissen, die ohne (neues) Zutun des Asylbewerbers nach seiner Ausreise eingetreten sind. Hierzu zählen insbesondere nachträgliche Veränderungen der politischen Verhältnisse im Herkunftsstaat sowie die Einleitung von Maßnahmen auf Grund eines vor der Ausreise des Asylbewerbers liegenden Verhaltens.

Für derartige Maßnahmen ist hier indes nichts ersichtlich, und es ist auch keine für den Kläger nachteilige Veränderung der politischen Verhältnisse in Togo eingetreten, die eine relevante Verfolgungsgefahr begründen könnten.

Der Kläger hat sein Heimatland Anfang [REDACTED] verlassen. Für den Zeitraum seit [REDACTED] hat der Senat in seinen Urteilen vom 28. September 1999 bereits ausführlich dargelegt, dass solch relevante Veränderungen nicht eingetreten sind. Im Verfahren 2 KO 534/97 hat der Senat u. a. ausgeführt (vgl. S. 19 ff. des Urteils-umdrucks):

„Der Senat vermag keine Entwicklung zu erkennen, die die Verhältnisse gegenüber denen im Herbst 1994 zu Ungunsten des Klägers verändert hätten. Es ist zum einen nicht ersichtlich, daß der Kläger zu einer hinreichend klar abgrenzbaren Gruppe zählt, der unter Anknüpfung an Merkmale des § 51 Abs. 1 AuslG allgemein eine politische Verfolgung mit der erforderlichen Verfolgungsdichte droht. Zum anderen läßt sich nicht ein bestimmtes Verfolgungsprogramm ausmachen, demgemäß der togoische Staat vorgeht oder dessen Verwirklichung ihm zuzurechnen ist. Es ist schließlich auch nicht erkennbar, daß dem Kläger unter Anknüpfung an individuelle Merkmale nunmehr politische Verfolgung droht.

Auch wenn davon auszugehen ist, daß die Menschenrechte in Togo in einem über die Jahre wechselndem Ausmaß mehr oder weniger geachtet werden und auch unmittelbare staatliche Verfolgung, insbesondere gegenüber aktiven Oppositionellen sowie Journalisten, generell ebensowenig ausgeschlossen werden kann (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10. Februar 1999, S. 5), so wie in zunehmendem Maße Fälle mittelbarer staatlicher Verfolgung festzustellen sind (Auswärtiges Amt, vorzitiertes Lagebericht, S. 7), so führen diese Tatsachen allein nicht zu einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchtenden Rückkehrgefährdung des Klägers. ...

Der Senat übersieht nicht, daß in Togo, einem Staat, in dem keine demokratische, auf Achtung und Anerkennung der Menschenrechte ausgerichtete Tradition besteht, auch gegenwärtig Menschenrechte unbestreitbar verletzt werden. Togo ist – wie eingangs dargestellt – ein Produkt der Kolonialzeit. Entstehung, gegenwärtige Grenzen und ethnische Zusammensetzung stellen sich so bis in die jüngste Vergangenheit nicht als Ergebnis einer natürlichen Entwicklung, sondern machtpolitischen Kalküls dar. ...

Nach den Präsidentschaftswahlen vom Juni 1998 ist die Menschenrechtssituation in Togo insbesondere für Oppositionelle nach wie vor angespannt. Über die bekannten Unruhen hinaus hat es weitere Zwischenfälle gegeben, die die nach wie vor prekäre Sicherheitslage für Oppositionelle kennzeichnen (Auskunft des Instituts für Afrika-Kunde vom 3. Dezember 1998 an das VG Aachen). Gleichwohl ist ein im Hinblick auf die vergangenen Jahre verstärktes Vorgehen der Sicherheitskräfte

gegen oppositionelle Kräfte oder Parteien in Togo nicht zu verzeichnen (Auskunft des Instituts für Afrika-Kunde vom 18. September 1998 an das VG Ansbach; in diesem Sinne auch der Bericht des Auswärtigen Amtes zur aktuellen Lageentwicklung in Togo vom 15. Juli 1998). Auch die Presse unterliegt seit den Präsidentschaftswahlen vom Juni 1998 weiter den aus der Vergangenheit bekannten Verfolgungen. In den Monaten August und September 1998 wurden mehrere Mitarbeiter von Oppositionszeitungen verhaftet. Nach dem Chefredakteur von „Crocodile“ wurde von Sicherheitskräften gefahndet (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 4. November 1998 an das VG München).

In der Gesamtschau stellt sich die staatliche Entwicklung Togos dem Senat als ein Ringen zwischen den Strukturen des alten Regimes E\_\_\_\_\_ und einer vielschichtigen Demokratisierungsbewegung, der der entscheidende Durchbruch bisher versagt blieb, dar (vgl. hierzu auch Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 1. März 1995 S. 2 und vom 10. Februar 1999 S. 2). Der Staatspräsident und sein Umfeld scheinen sich wegen der Abhängigkeit Togos vom westlichen Ausland gedrängt, westlichen Wünschen nach Demokratisierung und Sicherung der Menschenrechte zumindest so weit entgegenzukommen, wie das seinen Herrschaftsanspruch nicht in Frage stellt. In diesem Sinne spricht vieles dafür, daß staatliche Stellen bei unmittelbaren Eingriffen in den Demokratisierungsprozeß um so zurückhaltender sein werden, je stärker westliche Eigeninteressen betroffen sind. Die feststellbaren Menschenrechtsverletzungen lassen sich insoweit auch darauf zurückführen, daß erst wenn gesellschaftliche Entwicklungen den Machtanspruch E\_\_\_\_\_ unmittelbar berühren, unmittelbare staatliche Reaktionen zu verzeichnen sind, die sich dann als „Ausbruch“ aus der förmlichen Demokratisierung des Landes darstellen.

Die Verfassung vom 14. Oktober 1992 garantiert den Schutz der Menschenrechte. Togo ist zudem verschiedenen internationalen Menschenrechtsvereinbarungen beigetreten, nämlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 beschlossenen Fassung, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte einschließlich Fakultativprotokoll sowie dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 und dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984. Dem Zweiten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe wurde von Togo zugestimmt, ohne daß förmlich beigetreten wurde. Im Jahre 1991 wurde ein Menschenrechtsministerium eingerichtet, dem aber keine Exekutivbefugnisse zustehen. Im gleichen Jahr und danach haben sich verschiedene nichtstaatliche Menschenrechtsorganisationen gebildet, die allerdings teilweise ihre Tätigkeit wieder einstellen mußten, teilweise in deutliche Nähe zum Regime E\_\_\_\_\_ gerieten. Der Handlungsspielraum solcher Organisationen ist ohnehin begrenzt, wo es um Menschenrechtsfälle aus dem Kreis der Militärangehörigen oder mutmaßlicher Terroristen geht. Hier scheut das Regime nicht vor direktem Druck auf die Menschenrechtsorganisationen zurück (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10. Februar 1999, S. 2 bis 4).

Im Rahmen des vorbeschriebenen Spannungsfeldes zwischen Demokratisierung und dem um Machterhaltung ringenden Regime E\_\_\_\_\_ kam es bis in die jüngste Vergangenheit immer wieder zu politisch motivierten Übergriffen, die von Anhängern des alten Regimes innerhalb und außerhalb der staatlichen Strukturen ausgehen und von den zuständigen staatlichen Stellen niemals ernsthaft unterbunden wurden, weil diesen entweder der Wille oder das Durchsetzungsvermögen fehlte. Die Täter genießen Protektion bis auf die Ebene des Staatspräsidenten (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10. Februar 1999, S. 7).

Als Beispiele hierfür sind anzuführen: ...

Insgesamt kann festgestellt werden, daß die weitere politische Entwicklung Togos und damit die Entwicklung der Menschenrechtssituation nach den Präsidentschafts-

wahlen vom Juni 1998 noch nicht absehbar ist. Das Land befindet sich innenpolitisch in einer Sackgasse (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10. Februar 1999, S. 2). Angesichts der meist erfolgreichen Versuche E\_\_\_\_\_ zur erneuten Entdemokratisierung Togos, ist es zweifelhaft, ob der Demokratisierungsprozeß im positiven, d. h. pluralistischen Sinne zu Ende geführt werden kann. Wahrscheinlicher ist, daß der Republik Togo nur äußerlich gewisse Züge eines demokratischen Rechtsstaats gegeben werden (window-dressing für die potentiellen EZ-Geber). In Wirklichkeit besteht hingegen die Wahrscheinlichkeit, daß im wesentlichen eine von Präsident E\_\_\_\_\_ zusammen mit dem Militär und der ehemaligen Einheitspartei RPT geführte Diktatur bleiben wird (vgl. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Länderbericht vom Dezember 1997, S. 12).

Bezeichnend für die Situation der Menschenrechte in Togo, die der Senat als keiner schematisierenden Betrachtung zugänglich ansieht, ist auch, daß nicht nur Anhänger politischer Gruppierungen oder mißliebige Journalisten, sondern in unberechenbarer Weise auch Funktionsträger des Staates, die unterschiedlichsten Funktionsebenen angehören, von Verfolgungsmaßnahmen betroffen sind. ...

Die Bewertung der vorliegenden Erkenntnisse, nach denen in Togo politische Verfolgung auch heute noch, nicht nur als Einzelfall, zu verzeichnen ist, führen den Senat gleichwohl nicht zu dem Schluß, daß sich die allgemeine Situation in Togo gegenüber dem Herbst 1994 derart verschlechtert hat, daß nunmehr von der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung des Klägers wegen in § 51 Abs. 1 AuslG genannter Merkmale auszugehen ist. Die feststellbaren Verfolgungshandlungen haben sich seit dem maßgeblichen Zeitpunkt der Ausreise des Klägers sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht nicht so ausgeweitet, daß für ihn nunmehr aktuell die Gefahr eigener Betroffenheit besteht.

Bei der Beurteilung der Verfolgungssituation in Togo bezogen auf den Einzelfall sind Einschätzungen allgemeiner Art oder die Bezugnahme auf nicht verifizierbare Einzelschicksale, die die potentielle Gefährdung der Gesamtbevölkerung beschreiben, nicht hilfreich (vgl. Stellungnahme des Instituts für Afrika-Kunde an das OVG Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 1998, S. 5). Aus ihnen läßt sich weder die Schwere der im Einzelfall für den Kläger zu befürchtender Verfolgungshandlung noch die Aktualität der Gefahr, Opfer eines Übergriffs zu werden, ableiten. Mit allgemeinen Feststellungen zur Lage der Menschenrechte in Togo kann zwar eine unterhalb der beachtlichen Wahrscheinlichkeit bleibende Verfolgungsbetroffenheit für jeden Togoer umschrieben sein, die jedoch im Rahmen der Bewertung objektiver Nachfluchtgründe nicht genügt.

Im übrigen spricht nach Überzeugung des Senats gegen die Annahme einer auch den Kläger treffenden Gefährdungslage aufgrund unmittelbarer staatlicher Verfolgungsmaßnahmen, daß die Tatumstände der als mittelbar staatliche Verfolgung zu kennzeichnenden Vorfälle in zunehmendem Maße für ein Ansteigen kriminell und nicht politisch motivierten Vorgehens der togoischen Sicherheitskräfte sprechen. Dabei suchen sich die Täter, die vornehmlich aus den Reihen der Sicherheitskräfte kommen, ihre Opfer aus Angst vor Sanktionen nicht unter den Angehörigen des Regimes aus – was nach außen hin wiederum den Eindruck einer gezielten Aktion gegen Oppositionelle hervorruft (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10. Februar 1999, S. 8).“

Diese Ausführungen zur neueren Entwicklung in Togo seit Herbst 1994 gelten im Hinblick auf die Frage nachträglicher Veränderungen auch hier; denn in der Zwischenzeit – seit der Ausreise des Klägers bis Herbst 1994 – hat es ebenfalls keine erheblichen Veränderungen der verfolgungsrelevanten Lage in Togo gegeben, die eine für den Kläger relevante Verfolgungsgefahr begründen könnten. Auch dies ergibt sich ohne Weiteres bereits aus den Urteilen des Senats vom 28. September

1999. In den einschlägigen, diesen Zeitraum betreffenden Passagen zur Lage in Togo heißt es in dem im Verfahren 2 KO 534/97 ergangenen Urteil (vgl. S. 15 f. des Urteilsumdrucks):

„Im Zuge der Präsidentenwahl 1993 sowie danach kam es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen. Am 24. August 1993 wurde der durch Schüsse schwer verletzte Generalsekretär des Bürgermeisters von Lomé verhaftet (amnesty international vom 18. Februar 1994, S. 3). Am 26. August 1993 wurden in dem Dorf Agbandi und dessen Umgebung 40 Personen festgenommen und der Gendarmerie in Blitta überstellt. Vorangegangen war die Zerstörung von Wahlzellen durch ortsansässige Oppositionsanhänger, da Wahlurnen bereits mit Wahlzetteln zugunsten E\_\_\_\_\_ gefüllt gewesen sein sollen. In Blitta kamen 21 Festgenommene ums Leben, wobei die Umstände unklar sind: Während togoische Behörden verlautbarten, 15 der Gefangenen hätten sich durch Genuß von Nahrungsmitteln vergiftet, die ihnen von Verwandten gebracht worden seien, hieß es andererseits, die Gefangenen seien ihren bei der Verhaftung zugefügten Verletzungen erlegen bzw. in einer viel zu kleinen Zelle erstickt (vgl. amnesty international, vom 18. Februar 1994, S. 3 f. und vom 5. Oktober 1993, S. 11). Auch in dem Dorf Diguine wurden am 26. August 1993 mindestens 20 Personen festgenommen, die mehrere Wahlkabinen verwüstet hatten, weil tags zuvor entdeckt worden war, daß einige Wahlurnen bereits mit Wahlzetteln zugunsten E\_\_\_\_\_ gefüllt waren (amnesty international vom 18. Februar 1994, S. 4). Am 5./6. Januar 1994 kam es abermals zu einem Anschlag auf die Kaserne des RIT in Lomé. Togoische Behörden behaupteten, Urheber sei ein aus Ghana nach Togo eingedrungenes Kommando gewesen. In diesem Zusammenhang wurden mindestens 48 Personen von den Streitkräften exekutiert, darunter auch 12 Militärangehörige, die im Zusammenhang mit den Ereignissen vom 25./26. März 1993 dort inhaftiert worden waren (amnesty international vom 18. Februar 1994, S. 5).

Erneute Verhandlungen zwischen der Präsidentenseite und der Opposition unter ausländischer Beteiligung führten zu den Parlamentswahlen vom 6./20. Februar 1994. Von den insgesamt 81 Parlamentssitzen erlangten das bisher oppositionelle »Comité d' Action pour le Renouveau« (CAR) 36 Sitze, die gleichfalls oppositionelle »Union Togolaise pour la Démocratie« (UTD) 7 Sitze und E\_\_\_\_\_ »Rassemblement du Peuple Togolaise« (RPT) 37 Sitze (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 24. Oktober 1996, S. 1). E\_\_\_\_\_ und die RPT akzeptierten den Wählerwillen jedoch nicht und erwirkten durch den Obersten Gerichtshof die Annullierung der Wahlergebnisse in drei von der Opposition gewonnenen Wahlkreisen (Auswärtiges Amt, a.a.O.). Sodann berief E\_\_\_\_\_ nicht den Führer der stärksten Oppositionspartei CAR, Y\_\_\_\_\_, sondern den UTP-Chef K\_\_\_\_\_ zum Premierminister. K\_\_\_\_\_ war früher sein Weggefährte sowie vormaliger Mitbegründer der RPT. Er bildete jetzt eine auf die UTD sowie RPT gestützte Koalitionsregierung, in der die RPT Schlüsselressorts (Inneres, Verteidigung, Sicherheit, Auswärtiges) einnahm (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 1. März 1995, S. 2; amnesty international, Auskunft an das Bayerische Verwaltungsgericht München vom 19. Januar 1995). Das CAR verweigerte sich einer Mitarbeit und ging in Opposition. Über die Frage der Abhaltung von Nachwahlen in den drei Wahlbezirken, in denen das Wahlergebnis annulliert worden war, eskalierte die Situation: Das CAR forderte eine grundsätzliche Festlegung der Rahmenbedingungen für transparente Wahlen und boykottierte bis Herbst 1995 die parlamentarische Arbeit (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Länderkurzbericht vom Februar 1996, S. 10). K\_\_\_\_\_ setzte sich gleichwohl zum Ziel, wesentliche Forderungen der Opposition zu verwirklichen, insbesondere den Schutz der Menschenrechte, die Herstellung eines Rechtsstaats, die Rückführung der Flüchtlinge sowie eine nationale Aussöhnung. Bis Anfang 1995 erreichte er am 22. Dezember 1994 die Verabschiedung des allgemeinen Amnestiegesetzes, das insbesondere Straftaten im Zusammenhang mit den Ereignissen vom März 1993 und Januar 1994 betraf (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 1. März 1995 unter S. 2 und S. 5). Außerdem bewirkte er, daß alle offiziell

---

bekanntem politischen Gefangenen freigelassen, Menschenrechtsverletzungen eingeschränkt und die Pressefreiheit erweitert wurde.“

Es ist nichts dafür ersichtlich, dass sich die politischen Verhältnisse in Togo (vgl. hierzu auch die weiteren Ausführungen des Senats auf den Seiten 11 bis 35 des Urteilsdruckes im Verfahren 2 KO 534/97) seit den Urteilen vom 28. September 1999 in einer Weise geändert hätten, die zu einer anderen Bewertung der Verfolgungsgefahr führen könnte. Daher hält der Senat an seiner Rechtsauffassung vom September 1999 fest; auf sog. objektive Nachfluchtgründe kann sich der Kläger also nicht berufen.

Auch subjektive, d.h. nach Verlassen des Herkunftsstaates aus eigenem Entschluss geschaffene Nachfluchtgründe, die im Rahmen des § 51 Abs.1 AuslG – anders als bei der Anerkennung als Asylberechtigter im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG – selbst dann beachtlich sind, wenn sie sich nicht als Konsequenz einer dauernden, die eigene Identität prägenden und nach außen kundgegebenen Lebenshaltung darstellen (vgl. BVerfGE 74, 51 [67]), liegen im Falle des Klägers nicht vor, insbesondere nicht wegen des Umstands, dass er einen Asylantrag gestellt hat.

Der Senat hat in den Urteilen vom 28. September 1999 entschieden, dass togoische Staatsangehörige bei Rückkehr in ihr Heimatland allein wegen einer Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung zu befürchten haben, und dies u. a. wie folgt begründet (vgl. das Urteil im Verfahren 2 KO 534/97, S. 19 ff. des Urteilsdruckes):

„Es kann nicht mit der für die richterliche Überzeugungsbildung gebotenen Eindeutigkeit festgestellt werden, daß der togoische Staat überhaupt von der Asylantragstellung eines seiner Angehörigen in der Bundesrepublik Deutschland Kenntnis erlangt. Es ist nicht wahrnehmbar, auf welchen Wegen er dies tun könnte, so er denn ein dahingehendes Ziel systematisch verfolgen würde. Die mit der Beschaffung von Heimreisedokumenten betraute Grenzschutzdirektion benennt als Grund für das Ersuchen lediglich einen illegalen Aufenthalt im Bundesgebiet (Bundesministerium des Innern vom 3. April 1995). Ein unmittelbarer Kontakt des Bundesamts mit der togoischen Vertretung findet in keinem Fall statt (Bundesamt, amtl. Auskunft vom 20. März 1995 an das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg). Denkbar ist, daß togoische Behörden – einschließlich der togoischen Botschaft in Bonn – aufgrund ihrer Kenntnisse über die Zahl togoischer Asylbewerber in der Bundesrepublik Deutschland und deren regelmäßig deklarierten Paßverlusten anlässlich der Beantragung einer Paßerteilung vermuten können, daß es sich bei dem Antragsteller um einen Asylbewerber handelt (Auswärtiges Amt, amtl. Auskunft vom 11. Januar 1996 an den Oberkreisdirektor des Landkreises Harburg). Indes dürfte die mittelbare Verifikationsmöglichkeit zu vernachlässigen sein, weil eine Asylantragstellung höchstens aus dem Umstand erschlossen werden könnte, daß sich der Kläger in der Bundesrepublik Deutschland aufhielt, ohne daß sich in seinem Reisepaß eine Aufenthaltsgenehmigung

dafür findet. Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes geht die togoische Regierung vielmehr offenkundig davon aus, daß sich ein erheblicher Teil der togoischen Asylbewerber im Bundesgebiet nicht aus politischen Gründen aufhält (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 20. Februar 1999, S. 9). Berichte, wonach die mit der Abschiebung betrauten Behörden in Einzelfällen auf ein Asylverfahren hindeutende Unterlagen oder Beweismittel an togoische Stellen weitergegeben haben sollen (vgl. Auskunft des Instituts für Afrika-Kunde vom 23. Februar 1998 an das OVG Greifswald, S. 6), bestätigten sich nicht. Für eine derartige Praxis, die im übrigen in direktem Widerspruch zu den Auskünften des Bundesamtes stehen würde, findet sich in den dem Senat vorliegenden Unterlagen kein Anhalt.

Es besteht auch kein Anlaß, Hinweisen auf die Erkenntnismöglichkeiten der togoischen Behörden weiter nachzugehen. Die vorliegenden Erkenntnisse zur Anzahl der Abschiebungen sowie die Erkenntnisse zu asylrechtlich relevanten Referenzfällen einer Rückkehrgefährdung geben keinen konkreten Anhaltspunkt für eine aus der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Abschiebungen resultierende Rückkehrgefährdung. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt eine Verfolgungsgefahr nämlich nur dann vor, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger, objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, es ihm also nicht zuzumuten ist, in seinen Heimatstaat zurückzukehren. Im Hinblick auf eine zahlenmäßige Beurteilung der Unzumutbarkeit einer Rückkehr aus Furcht vor dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses kann eine Rückkehr auch dann unzumutbar sein, wenn aufgrund einer „quantitativen“ oder mathematischen Betrachtungsweise weniger als 50 % Wahrscheinlichkeit für dessen Eintritt besteht. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist deshalb dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden „zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts“, die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb die gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Urteil vom 23. Februar 1988 – 9 C 32.87 – Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 80; Urteil vom 15. März 1988 – 9 C 278.86 – BVerwGE 79, 143 [150 f.]). Nicht ausreichend ist die allein theoretische Möglichkeit einer Verfolgung (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1990 – 9 C 60.89 – Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 134, S. 262; Urteil vom 5. November 1991 – 9 C 118/90 – BVerwGE 89, 162 [171]). Daraus folgt jedoch auch, daß selbst bei unterstellter Kenntnisnahme von Behörden Togos von den in Deutschland betriebenen Asylverfahren es in irgendeiner Weise quantifizierbare Anhaltspunkte dafür geben muß, daß die Betroffenen bei ihrer Rückkehr nach Togo wegen ihrer Asylverfahren politische Verfolgung zu befürchten hätten. Solche Anhaltspunkte sind aber nicht ersichtlich. ...

Fälle, in denen togoische Asylbewerber allein wegen der Stellung eines Asylantrags im Ausland verfolgt wurden, sind nicht auszumachen. In diesem Sinne erweisen sich Einschätzungen wie die, daß „nach Togo abgeschobene Asylbewerber ... auch weiterhin mit politischer Verfolgung allein aufgrund ihrer Asylantragstellung rechnen“ müßten, weil „Togo derzeit kein Rechtsstaat sei und das E\_\_\_\_\_ -Regime weiterhin (direkt oder mittelbar) politische Gegner verfolgt(e)“ (so Institut für Afrika-Kunde, Stellungnahme vom 28. Juni 1995 an das Bayerische Verwaltungsgericht München, S. 2) – bezogen auf die hier gestellte Frage, ob Abschiebungen nach erfolglosem Asylverfahren eine Gefahr politischer Verfolgung enthalten, als reine Mutmaßung. Sie beruhen nicht auf einer empirisch gesicherten Grundlage. Zwar kann eine Gefährdung zurückkehrender Asylbewerber nicht schlechthin ausgeschlossen werden. Angesichts der Abschiebungszahlen müßten Fälle politischer Verfolgung aber verifiziert werden können, soll ihre Wahrscheinlichkeit „beachtlich“ und nicht bloß theoretisch möglich sein.

Der Senat sieht sich in dieser Bewertung im Einklang mit der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Urteil v. 30. März 1999 – 25 BA 95.34283 –, juris), des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschuß v. 31. August 1998 - 3 UE 303/98, juris), des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt (Urteil v. 27. November 1997 – A 2 S 14/97 –, juris), des Oberverwaltungsgerichts für das

Land Brandenburg (Urteil v. 29. Mai 1997 – 4 A 175/95.A –, juris, AuAS 1998, 120), des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (Urteil v. 19. Dezember 1996 – 1 A 12657/96 –, juris), des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts (Urteil v. 23. März 1999 – 4 L 159/98 –) des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts (Urteil v. 22. Januar 1999 – 1 Bf 216/98.A –), des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Urteil v. 27. November 1998 – A 13 S 1913/96 –, juris), des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (Urteil v. 26. August 1996 – 23 A 269/95.A –, juris). Er führt im übrigen die Rechtsprechung des 3. Senats des Thüringer Oberverwaltungsgerichts (Urteil v. 5. Dezember 1996 – 3 KO 847/96 – juris) fort.

Der entgegenstehenden Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Mecklenburg-Vorpommern im Urteil vom 23. April 1996 (- 2 L 209/95 -, juris) und des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes im Urteil vom 14. September 1994 (- 9 R 278/93 -, juris), die die Rückkehr nach Togo wegen der dort feststellbaren Menschenrechtsverletzungen für unzumutbar erachten, vermag der Senat nicht zu folgen. Sie geben im Ergebnis die Differenzierung zwischen dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit und dem herabgestuften Prognosemaßstab bei Vorverfolgung (vgl. BVerwG, Urteil v. 5. Juli 1994 – 9 C 1/94 –, NVwZ 1995, 391 f.) auf. Eine derartige Verknüpfung von Vorflucht- und Nachfluchtgründen dürfte bei Außerachtlassung einer tatsächlich verifizierbaren Rückkehrgefährdung nur dann zulässig sein, wenn sich die Fluchtursachen von den Ursachen der befürchteten Rückkehrgefahr strukturell nicht unterscheiden, worin dann letztlich die Anwendung des herabgestuften Prognosemaßstabs begründet sein könnte. Die in Togo als mögliche fluchtauslösende Momente feststellbaren Menschenrechtsverletzungen sind jedoch das Resultat unkontrollierbaren Vorgehens. Sie sind in ihrer Zielrichtung und Intensität nur schwer vorhersehbar und können keiner schematisierenden Betrachtung unterworfen werden. Die geltend gemachte Rückkehrgefahr muß sich aber aus einem erfaßbaren, d. h. gezielten Vorgehen staatlicher Stellen gegen abgeschobene Asylbewerber ergeben.“

Auch insoweit gibt es aus neueren, nach Erlass der Urteile vom 28. September 1999 bekannt gewordenen Erkenntnisquellen keinerlei Anlass für eine andere Bewertung der Verfolgungssituation. Es bleibt daher dabei, dass ein togoischer Staatsangehöriger bei Rückkehr in sein Heimatland nicht allein wegen der Asylantragstellung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung gewärtigen muss; denn angesichts der soeben dargelegten und in den Urteilen des Senats vom 28. September 1999, auf die ergänzend Bezug genommen wird, noch weiter gehend beschriebenen Verhältnisse in Togo erscheint „aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat“ nicht als unzumutbar; die „reale Möglichkeit“ einer politischen Verfolgung im Sinne dieses Prognosemaßstabs (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. November 1991 – 9 C 118/90 –, a. a. O., S. 169 f.) besteht nicht.

Gleiches gilt für die vom Kläger behauptete Mitgliedschaft in der CPDA und der URTT und die behauptete Teilnahme an Veranstaltungen und Demonstrationen in Deutschland; denn in aller Regel begründen weder die bloße Mitgliedschaft in einer

---

oppositionellen Organisation noch eine darüber hinausgehende exilpolitische Aktivität eine beachtlich wahrscheinliche Verfolgungsgefahr; ausnahmsweise mag dies anders sein, wenn es sich um eine spektakuläre, herausgehobene und nachhaltige politische Tätigkeit handelt. Dies hat bereits der damals zuständig gewesene 3. Senat des Thüringer Obergerichtes in seinem Urteil vom 5. Dezember 1996 – 3 KO 847/96 – entschieden; der Senat hält diese Auffassung auch unter Berücksichtigung der neueren Entwicklung in Togo für zutreffend und schließt sich ihr an (vgl. dazu auch das Urteil vom 25. Januar 2000 – 2 KO 131/97 –).

Es spricht vieles dafür, dass sogar in Togo aktive Oppositionelle, etwa solche, die bestimmte Parteifunktionen innehaben, im Allgemeinen nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung ausgesetzt sind (vgl. BayVGh, Urteil vom 30. März 1999 – 25 BA 95.34283 –, S. 15 des Urteilsdruckes, m. w. N.). Dafür, dass aber eine bloße Parteimitgliedschaft und/oder eine untergeordnete oppositionelle Tätigkeit zu einer relevanten Verfolgungsgefahr führte, gibt es derzeit keinen Anhaltspunkt (vgl. dazu ebenfalls BayVGh, a. a. O., S. 14 f., m. w. N.).

Umso mehr gilt dies für exilpolitische Tätigkeiten in Deutschland. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Exilorganisationen im europäischen Ausland als Bedrohungsfaktor für den Herrschaftsanspruch des Regimes im Vergleich zu oppositionellen Gruppierungen im eigenen Lande nur eine untergeordnete Nebenrolle spielen können (vgl. hierzu auch BayVGh, a. a. O., S. 16). Außerdem fehlen Erkenntnisse darüber, mit welcher Intensität die togoische exilpolitische Szene in Deutschland überhaupt vom togoischen Regime beobachtet wird und diesem zur Kenntnis gelangt. Insofern ist zwar einerseits anzunehmen, dass die togoische Regierung grundsätzlich an der Tätigkeit togoischer Exilorganisationen in Deutschland interessiert ist und eigene Kontakte zu diesen Organisationen nutzt sowie dass die togoische Botschaft in Deutschland die exilpolitische Szene in der Bundesrepublik im Rahmen ihrer Möglichkeiten aufmerksam beobachtet (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 17. Februar 1998 an das VG Hamburg). Andererseits ist aber davon auszugehen, dass das Regime in Togo zu einer wirklich systematischen Erfassung dieser exilpolitischen Aktivität technisch nicht in der Lage ist (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10. Februar 1999). Ferner liegen keine Hinweise dafür vor, dass – außer den diplomatischen Vertretungen – togoische Nachrichtendienste Asyl-

---

antragstellungen im Bundesgebiet ermittelten (vgl. dazu auch das Senatsurteil vom 25. Januar 2000 – 2 KO 131/97 –, S. 44 des Urteilsumdrucks).

Schon deswegen, weil eine umfassende Erfassung exilpolitischer Tätigkeit nicht festgestellt werden kann und weiter gehende Hinweise auf eine systematische und flächendeckende „Rückmeldung“ exilpolitischer Aktivität an togoische Stellen fehlen, kann von einer Kenntniserlangung des togoischen Regimes allenfalls bei exponierter – also spektakulärer, herausgehobener und nachhaltiger – politischer Tätigkeit ausgegangen werden. Die bloße Mitgliedschaft in togoischen Oppositionsparteien bzw. deren Exilorganisationen mit Sitz in Deutschland oder die Ausübung eines rein organisationsinternen Amtes (wie das eines Schriftführers oder Schatzmeisters) und/oder die Teilnahme an gegen das togoische Regime gerichtete Demonstrationen, Versammlungen und ähnlichen Veranstaltungen sind jedenfalls keine exponierte exilpolitische Tätigkeit in diesem Sinne.

Doch selbst wenn die togoische Regierung überhaupt Kenntnis von exilpolitischen Tätigkeiten erlangt, so wird dies nicht ohne weiteres dazu führen, dass daran anknüpfend mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht. Nicht zuletzt wegen gewisser außenpolitischer Notwendigkeiten, die insbesondere durch wirtschaftliche Interessen bedingt sind, weil Togo auf die wirtschaftliche Hilfe namentlich von den EU-Staaten und den USA angewiesen ist (vgl. dazu die ausführliche Darstellung des BayVGh, a. a. O., S. 12 ff. des Urteilsumdrucks, sowie SaarOVG, Urteil vom 26. August 1999 – 1 R 3/99 –, S. 33 f. des Urteilsumdrucks, jeweils m. w. N.; ferner bereits das Urteil des Senats vom 28. September 1999 – 2 KO 534/97 –, S. 25 f. des Urteilsumdrucks), kann nicht davon ausgegangen werden, dass jedwede exilpolitische Tätigkeit (zumal in den „Geldgeber-Ländern“, zu denen auch Deutschland gehört) zum Anlass von Verfolgungsmaßnahmen genommen wird, sondern dass dies nur bei solchen exponierten (spektakulären, herausgehobenen und nachhaltigen) Tätigkeiten der Fall ist, die sich aus der Sicht des Regimes als ernst zu nehmende Gefahr darstellen (vgl. auch SaarOVG, a. a. O., S. 34 des Urteilsumdrucks). Angesichts dessen sowie der Vielzahl der in Deutschland bestehenden Exilorganisationen und der Häufigkeit von ihnen durchgeführter Veranstaltungen, zu deren systematischer Beobachtung und Erfassung die togoische Regierung – wie dargelegt – ohnehin nicht im Stande ist, kann demnach

---

grundsätzlich auch bei exilpolitischer Tätigkeit, die über die bloße Mitgliedschaft in togoischen Exilorganisationen oder die Teilnahme an Veranstaltungen dieser Organisationen hinausgeht – etwa die Ausübung von Parteiämtern mit „Außenwirkung“ (z. B. das Amt des Vorsitzenden) sowie die Organisation von Veranstaltungen und z. B. das Auftreten als Redner –, keine beachtlich wahrscheinliche Verfolgungsgefahr angenommen werden; hinzukommen muss vielmehr, dass es sich um eine im vorbeschriebenen Sinne exponierte Tätigkeit handelt, die aus der Sicht des togoischen Regimes eine ernst zu nehmende Gefahr darstellt.

Die anders lautende Einschätzung von amnesty international aus dem Jahre 1997, wonach zurückkehrende Togoer, auch wenn sie in nur geringfügigem Maße aktiv gewesen seien, mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Verfolgungsmaßnahmen in Form von Inhaftierung ohne Anklage oder Gerichtsverfahren und Folter zu rechnen hätten (Auskunft von amnesty international vom 13. Januar 1997 an das VG München), hält der Senat nicht für überzeugend. Gegen diese Annahme – schon ein geringes Maß exilpolitischer Betätigung ziehe bei der Rückkehr nach Togo Verfolgung nach sich – spricht vor allem der Umstand, dass bei der Vielzahl der Rückführungen nach Togo kein zweifelsfrei ermittelbarer Fall der Rückkehrgefährdung feststellbar ist. Träfe die vorgenannte Einschätzung von amnesty international zu, es bestünde mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgungsgefahr bei nahezu jedem exilpolitisch tätigem Asylbewerber, müssten insoweit Referenzfälle politischer Verfolgung feststellbar sein, zumal da togoische Asylbewerber in ihrer überwiegenden Mehrzahl mindestens einer, häufig sogar mehreren Exilorganisationen angehören, also einen entsprechend hohen Anteil der Rückkehrer stellen (vgl. BayVGH, a. a. O., S. 16 f., m. w. N.); derartige Referenzfälle sind jedoch nicht zu belegen (vgl. hierzu das Senatsurteil vom 25. Januar 2000 – 2 KO 131/97 –, S. 45 des Urteilsumdrucks, sowie die Darstellung der als Referenzfälle diskutierten Vorkommnisse im Senatsurteil vom 28. September 1999 – 2 KO 534/97 –, S. 31 ff. des Urteilsumdrucks).

Da auch sonstige subjektive Nachfluchtgründe im Falle des Klägers weder vorgetragen noch sonst ersichtlich sind, liegen die Voraussetzungen des § 51 AuslG nicht vor.

Gleiches gilt für die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und Abs. 6 AuslG. Dass im Falle des Klägers – entgegen den diesbezüglichen Ausführungen

---

rungen des Senats in seinen Urteilen vom 28. September 1999 (vgl. nur S. 37 ff. des Urteilsumdrucks im Verfahren 2 KO 534/97; vgl. zur Frage etwaiger Abschiebungshindernisse i. S. d. § 53 AuslG im Hinblick auf eine Rückkehr nach Togo auch BayVGH, a. a. O., S. 19) – besondere Umstände vorlägen, auf Grund deren eines der in diesen Bestimmungen genannten Abschiebungshindernisse bestehen könnte, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Die erlassene Abschiebungsandrohung ist ebenfalls rechtmäßig. Da der Kläger nicht als Asylberechtigter anzuerkennen ist, keine Aufenthaltsgenehmigung besitzt und keine Abschiebungshindernisse bestehen, war er gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i. V. m. § 50 AuslG unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufzufordern. Gemäß § 38 Abs. 1 AsylVfG endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens.

Die Kosten des gesamten Verfahrens hat der Kläger nach § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen; Gerichtskosten werden gemäß § 83b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Beschlusses hinsichtlich der Kosten beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10, 711 ZPO in entsprechender Anwendung.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 2 VwGO) liegen nicht vor.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist beim

Thüringer Obergerverwaltungsgericht

Kaufstraße 2 - 4

99423 Weimar

durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule einzulegen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-

---

juristen im höheren Dienst vertreten lassen. Die Beschwerde muss die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Thüringer Obergericht einzureichen. In der Begründung muss entweder

– die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden

oder

– die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung,

oder

– ein Verfahrensmangel bezeichnet werden, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Graef

Dr. Schwachheim

Sobotta